

Leistungserklärung

Nr. 031/2024 für das Produktionsjahr 2024



1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

0/22, recyciertes Asphaltgranulat

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

RA III 0/22, U10, U-A Art.Nr.51

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz. Verwendungsklasse: U10 gemäß ÖNORM B 3140, Umweltklasse: U-A gemäß BgBl.II Nr. 290/2016 (Recycling-Baustoffverordnung). Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Anhang

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Alfred Neuberger GmbH, Schmiede 33, 6632 Ehrwald

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

nicht relevant

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Zertifizierungsstelle TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Nr. 2586, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Konformitätsbescheinigung Nummer 2586-CPR-0008 für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN 13242:2002+A1:2007.

8. Nur relevant, wenn eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist.

9. Erklärte Leistung (siehe Anhang 1)

Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.

10. Die Leistung des Produkts gemäß Nummer 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterschrift für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Stefan Handl, WPK-Beauftragter

(Name und Funktion)

Alfred Neuberger GmbH

Schmiede 33

A-6632 Ehrwald

Ehrwald, 08.02.2024

(Ort und Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift)

Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung

Hersteller:

Alfred Neuberger GmbH

Adresse:

Schmiede 33
A-6632 Ehrwald

Recycling-Baustoff-Produkte für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung:

RA III 0/22, U10, U-A

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling-Baustoffverordnung möglich.

08.02.2024

Datum

Alfred Neuberger GmbH

Schmiede 33
A-6632 Ehrwald

Unterschrift

9. Erklärte Leistung		Anhang 1 zu 031/2024
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Kornform, -größe und Rohdichte		EN 13242:2002+A1:2007
4.2 Korngruppe	O/22	
4.3 Korngrößenverteilung	G _A 80	
4.6.1 Plattigkeitskennzahl und Kornformkennzahl	NPD	
4.6.3 Kantigkeit von feinen Gesteinskörnungen	NPD	
5.4.1 Rohdichte	NPD	
Reinheit		
4.4 Gehalt an Feinanteilen	f ₃	
4.5 Qualität der Feinanteile	NPD	
Anteil gebrochener Oberflächen		
4.6.2 Anteil gebrochener Körner	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung		
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	NPD	
Raumbeständigkeit		
6.5.2.1 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
6.5.2.2 Eisenzerfall von Hochofenstückschlacke		
6.5.2.3 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke		
Wasseraufnahme/-saugvermögen		
5.4.2 Wasseraufnahme	NPD	
5.6 Wassersaughöhe	NPD	
Zusammensetzung/Gehalt		
6.2 Petrographische Beschreibung	keine natürliche Gesteinskörnung RC _{NR} , Rcu _{NR} , Rb ₁₀ , Ra ₈₀ , RG ₂₋₁ , X ₁₋₁ , FL ₅	
6.3 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
6.4.3 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD	
6.4.1 Säurelösliche Sulfate	NPD	
6.4.2 Gesamtschwefelgehalt	NPD	
6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	NPD	
Widerstand gegen Abnutzung		
5.3 Widerstand gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Stoffe:		
- Abstrahlung von Radioaktivität	unbedeutend	
- Freisetzung von Schwermetallen	unbedeutend	
- Freisetzung von polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	Qualitätsklasse U-A gem. RBV Anhang 2 Tabelle 1	
- Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	Qualitätsklasse U-A gem. RBV Anhang 2 Tabelle 1	
Verwitterungsbeständigkeit		
7.2 Maximale Magnesiumsulfatwerte von groben Gesteinskörnungen	NPD	
7.4 "Sonnenbrand" von Basalt	NPD	
7.3.1 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand	NPD	
7.3.2 Frostwiderstand	NPD	
7.3.3 Frost-Tausalzwiderstand (extreme Bedingungen)	NPD	

Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ¹ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2,3}	Ja ²	Ja	Ja
H-B (hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴	Nein	Ja
B-C (bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵
B-D (bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴	Nein	Ja ^{5,6}
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁶

¹ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

² Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt: nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§13 Z 4)

⁴ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁵ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (1,6 PAK nach EPA) zwischen 20mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.